

Anlage 15 **Studiengangsspezifische Anlage Hörtechnik und Audiologie**

vom 18.08.2017
-Lesefassung-

Ergänzung zu § 1 Geltungsbereich

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Fach-Master-Studiengang ‚Hörtechnik und Audiologie‘ der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

Ergänzung zu § 2 Studienziele

(1) Der Master-Studiengang Hörtechnik und Audiologie ist forschungsorientiert und dient der Vermittlung umfassender, vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten Akustik, Medizinische Physik, Audiologie und Signalverarbeitung. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus der aktuellen Forschung auf dem Gebiet der Hörtechnik und Audiologie selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Hörtechnik und Audiologie können sich zügig in neuartige, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen einarbeiten, selbständig und kreativ effektive Lösungsstrategien entwickeln, deren praktische Umsetzung konzipieren und fachübergreifend kooperieren.

(3) Der Master-Abschluss in Hörtechnik und Audiologie befähigt zur Promotion im Fach Physik. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

Ergänzung zu § 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung im Studiengang Hörtechnik und Audiologie verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereich Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth den Hochschulgrad „Master of Science (M. Sc.)“.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Zu (1): Die Studienzeit, in der das Master-Studium Hörtechnik und Audiologie abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester (Regelstudienzeit). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 90 Kreditpunkte (KP).

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 60 Kreditpunkten
- aus dem Masterabschlussmodul (30 KP)

Der Master-Studiengang Hörtechnik und Audiologie gliedert sich

a) in 10 Module, in denen die Studierenden ihre Kenntnisse in Akustik, Audiologie, Signalverarbeitung, Medizinischer Physik und Modellierung erweitern.

b) einem Abschlussmodul (30 KP), in dem eine Masterarbeit (27 KP) angefertigt und in einem Abschlusskolloquium (3 KP) verteidigt wird.

In einem freieren Wahlpflichtmodul „Wahl“ können die Studierenden individuelle Schwerpunkte legen und Veranstaltungen aus den übrigen Wahlpflichtbereichen des Studiengangs belegen, sofern diese Veranstaltungen nicht schon in den anderen Wahlpflichtbereichen belegt wurden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, können auch andere Veranstaltungen, die nicht im H+A Studiengang angeboten werden, aber eine hinreichende Nähe zur Hörtechnik und Audiologie haben, belegt werden.

Ergänzung zu § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

Zu (1): Der Prüfungsausschuss wird von der „Gemeinsamen Kommission Hörtechnik und Audiologie“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth im Einvernehmen mit der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth bestellt.

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(5) **Prüfer und Beisitzende:** Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch des/der Prüfenden oder des/der zu Prüfenden ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden. Der/Die Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

Module des Masterstudiums

Zu (1): Folgende Module werden im Masterstudiengang angeboten:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy800 Grundlagen der Numerischen Modellierung	Pflicht	VL, Ü	6	Fachpraktische Übung
phy810 Theorie I (Signal- und Systemtheorie)	Pflicht	VL, Ü	6	1 Klausur
phy820 Theorie II (Statistik)	Pflicht	VL, Ü	6	1 Klausur
phy830 Akustik und Signalverarbeitung Teil I	Wahl- pflicht	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation
phy840 Akustik und Signalverarbeitung Teil II	Wahl- pflicht	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation
phy850 Biomedizinische Physik und Neurophysik Teil I	Wahl- pflicht	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation
phy860 Biomedizinische Physik und Neurophysik Teil II	Wahl- pflicht	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation
phy870 Aktuelle Probleme der Hörtechnik und Audiologie und Medizinischen Physik	Pflicht	S	6	1 Mündliche Prüfung und 1 Präsentation
phy880 Fortgeschrittenenprojektpraktikum Hörtechnik und Audiologie	Pflicht	PR	6	1 Praktikumsbericht
phy890 Wahlpflicht	Wahl- pflicht	VL, Ü, S, PR, EX, PP	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation

VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PR = Praktikum, EX = Exkursion, PP = Projekt

In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Der Umfang der Prüfungsleistungen steht im Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl. In der Regel dauern bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten Klausuren nicht länger als 120 Minuten und mündliche Prüfungen nicht länger als 45 Minuten.

Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Zu (5): Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Zu (2): Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder des Fachbereichs Bauwesen und Geoinformation der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth sein, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist.

Zu (3): Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Jade Hochschule, Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zu (4): Die Master-Arbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.